
23a Ausbildungsordnung Experten

Der Einfachheit halber wird bei Personenbezeichnungen nachfolgend auf die weibliche Form verzichtet und nur die männliche Form verwendet.

1 Aufnahmeverfahren als Experte

1.1 Voraussetzungen

- Erfolgreich abgeschlossene Spezialisten Ausbildung (wenn für das entsprechende Modul vorhanden)
Für Module ohne Spezialisten Ausbildung ist ein erneutes Ablegen der Modulprüfung mit Beurteilung im Hinblick auf die künftige Expertentätigkeit nötig.
- Studium der Tanzlehrer bzw. Spezialisten Ausbildung
- Studium der entsprechenden Kapitel im Experten Ausbildungsordner

1.2 Bewerbung

Komplett ausgefülltes Formular an das Ressort Experten

1.3 Vorgehen

1.3.1 Hospitation (nur für neue Experten)

Der Bewerber hat an einer *swissdance* Prüfung im entsprechenden Fach bei 3 verschiedenen Experten mit jeweils verschiedenen Kandidaten zu hospitieren (als Gast zuzuhören). Zusätzlich soll er für den Rest des Tages bei anderen Prüfungen hospitieren und die Abläufe vergleichen.

Am Ende ist ein schriftlicher Bericht mit Darstellung des Prüfungsablaufs, Bewertungskriterien und persönlichen Beobachtungen der Technischen Kommission zuzustellen.

1.3.2 Prüfungsabnahme unter Beobachtung (nur einmal je Modulgruppe)

- Latin, Standard
- Salsa, Tango, Swing
- Social und Führung
- Körperbewegung
- Runde Salsa Stile, Lineare Salsa Stile, Körperbewegung Salsa
- Tango Orillero, Milonga, Vals Cruzado

Beim nächsten Prüfungstermin darf der Bewerber unter Beobachtung des Modulverantwortlichen oder einer Stellvertretung eine Prüfung abnehmen. Die Entschädigung als Experte geht nur an den Modulverantwortlichen bzw. dessen Stellvertreter.

Der Modulverantwortliche bzw. dessen Stellvertreter bespricht das ausgefüllte Formular Prüfungsbeobachtung für angehende Experten mit dem Kandidaten. Die TK erhält das Original, der Bewerber die Kopie.

1.4 Zulassung als Experte

Die Technische Kommission entscheidet über die Zulassung als Experte.

Die Resultate werden schriftlich mitgeteilt und sind:

- Zulassung erteilt
Der Bewerber darf sich nun z.B. **Experte swissdance Salsa** nennen und wird auf swissdance.ch als Experte aufgelistet.
- Zulassung um 1 Jahr zurückgestellt
Der Bewerber kann sich frühestens in einem Jahr und spätestens in 3 Jahren wieder melden und muss den Nachweis für die beanstandeten Teile erbringen.
- Zulassung abgelehnt
Der Bewerber kann sich frühestens in einem Jahr wieder melden.

Gegen den Entscheid kann nicht rekurriert werden.

2 Allgemeines

2.1 Verhalten / Statuten *swissdance*

Ein Verhalten, das bei einem *swissdance* Mitglied nach Art. 14 der *swissdance* Statuten zum Ausschluss führen würde, führt bei einem Experten zur sofortigen Suspendierung.

2.2 Rechte und Pflichten

Das Aufgabenheft, Kapitel 30, Ausbildung Experten ist Bestandteil dieses Reglements.